

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-00-19/ Ka-Kr

Datum
31.08.2016

Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG); Entwurf einer Verordnung gemäß § 11 a KiFöG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 18.06.2015 und 10.03.2016.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat dem Städte- und Gemeindebund den Entwurf einer Verordnung gemäß § 11 a KiFöG mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Hintergrund:

Nach Aufforderung vom 26.01.2016 durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, stellvertretend für die Landesregierung, war innerhalb der in § 11 a Abs. 5 KiFöG geregelten sechsmonatigen Frist ein Rahmenvertrag gemäß § 78 f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den in § 11 a Abs. 5 Satz 1 KiFöG genannten Verhandlungspartnern nicht zustande gekommen.

Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.

Daher hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration mit Schreiben vom 26.08.2016 gemäß der Regelung in § 11 a Abs. 5 Satz 2 KiFöG einen Entwurf für eine entsprechende Verordnung vorgelegt. Dieser Entwurf ist in der [Anlage](#) beigelegt.

Für das Kostenblatt hat das MS zwei Alternativen entwickelt und um Mitteilung gebeten, welches Kostenblatt als Grundlage für die Kostenkalkulation gem. § 11 des Verordnungsentwurfs präferiert wird.

Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum **20.09.2016**.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage